Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	EPS Verband Schweiz
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Herr Patrick Capeder Telefon: +41 56 678 98 98 E-Mail: info@epsschweiz.ch
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 67 6403 Küssnacht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der Verein EPS Schweiz bezweckt die Förderung der Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Herstellung und Anwendung von Expandiertem Schweizer Polystyrol-Hartschaum. Der Verein führt selber keinen Geschäftsbetrieb. Er koordiniert und unterstützt Bestrebungen, die der Förderung der Verwendung von Schweizer Polystyrol-Hartschaum dienen können, sichert einen hohen Qualitätsstandard von Produkten und Systemen der Mitglieder und unterstützt und berät Behörden, Organisationen und Verbände in Bezug auf gesetzgeberische Massnahmen, technische Normen und Empfehlungen, welche im Interesse des Schweizer Polystyrol-Hartschaums stehen.

- Expandiertes Polystyrol, kurz EPS genannt, ist ein vielseitig einsetzbarer Werkstoff, der eine hervorragende Wärmedämmung auf Dächern, an Gebäudewänden und -fassaden sowie auf dem Boden bietet. Man kennt EPS auch als stossfestes und isolierendes Verpackungsmaterial, wo es in verschiedenen Formen eingesetzt wird.

- EPS besteht zu 98% aus Luft und 2% aus Materialanteil und ist zu 100% wiederverwertbar. Die weiteren Vorteile von EPS sind das geringe Gewicht, die hohe Druckfestigkeit sowie die flexiblen und leicht zu bearbeitenden Materialeigenschaften.

- Unsere Verbandsmitglieder sind die Gonon Isolation AG, die Sager AG, die Sika Sarnafil AG sowie die swisspor Gruppe.

- Neben EPS stellen unsere Mitglieder auch noch andere Dämmstoffe her, z.B. Extrudierter Polystyrol-Hartschaum (XPS) oder Polyurethan Hartschaum PUR. Für diese Produkte ist unser Verband indessen nicht zuständig.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i	Formulierung ändern: Statt bisher: „Art. 52i In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten im Ausmass dieser ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so darf er vermuten, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt.“ Neu (anlehnend an Art. 48c Abs. 3 rev. MSchG): „Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten in der Schweiz nicht produziert werden können sowie Kosten für Rohstoffe, die aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind, sind von der Berechnung der Herstellungskosten nach Art. 48c Abs. 1 MSchG auszuschliessen.“	Der geplante Art. 52i MSchV verweist für den Nachweis, dass bestimmte Materialien in der Schweiz ungenügend verfügbar sind und deshalb für die Berechnung der Herstellungskosten von industriellen bzw. gewerblichen Produkten im Zusammenhang mit der Swissness-Vorlage nicht zu berücksichtigen sind, auf die „öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche“. Dieser Vorschlag erscheint uns nicht sachgerecht. Erstens bürdet diese Lösung den Branchenverbänden unnötige zusätzliche Aufgaben auf. Das Wissen eines Verbands hinsichtlich der Verfügbarkeit von Materialien geht normalerweise nicht weiter als das Wissen seiner Mitglieder. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb nicht die Mitglieder selber, welche ihre Produkte mit einer schweizerischen Herkunftsangabe kennzeichnen wollen, z.B. auf ihrer Webseite öffentlich zugänglich Auskunft geben können über die Verfügbarkeit der von ihnen verwendeten Rohstoffe oder die entsprechende Herkunftsangabe ganz einfach in eigener Verantwortung benutzen können. Der Umweg über die Publikation von Verfügbarkeitsangaben über den Verband verlangt zusätzliche administrative Prozesse, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Verbandsunternehmen und deren Kunden bzw. die Öffentlichkeit zu schaffen. Zweitens macht eine Publikation von Verfügbarkeitsangaben z.B. auf unserer Webseite auch deshalb keinen Sinn, weil die Kunden unserer Verbandsunternehmen ihre Informationen grundsätzlich von unseren Mitgliedern bzw. deren Informationsmitteln (Webseiten, Broschüren usw.) beziehen und selten auf unsere Webseite gelangen. Drittens ist nicht einzusehen, weshalb gerade für den Nachweis der Nicht-Verfügbarkeit von Materialien gemäss Art. 52i E-MSchV eine öffentlich zugänglich Branchenpublikation erforderlich sein soll, während dies z.B. für Naturerzeugnisse, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können, gemäss Art. 48c Abs. 3 rev. MSchG nicht erforderlich ist. Viertens ist nicht klar, welche Anforderungen gemäss dem vorliegenden Art. 52i E-MSchG die Branchenpublikation erfüllen muss. Wenn z.B. eine öffentlich zugängliche Publikation eines Branchenverbands nur als „öffentlich zugängliche Angabe einer Branche“ i.S. der vorgeschla-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	.	genen Verordnungsbestimmung akzeptiert würde, wenn dieser Verband den Nachweis seiner Repräsentativität im Sinne des E-MSchV erbringen könnte, dann ginge dies aus unserer Sicht klar zu weit und würde wiederum einen hohen administrativen Aufwand bedeuten, ohne dass die Branchenunternehmen oder deren Kunden bzw. die Öffentlichkeit davon einen Mehrwert hätten. Aus diesen Gründen ist auf eine öffentliche Publikation der Verfügbarkeit der Materialien durch eine Branche zu verzichten und Art. 52i E-MSchV entsprechend abzuändern.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		